

**Satzung  
des  
Vereins zur Förderung der Jugendarbeit im  
Berliner Golf & Country Club Motzener See e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Jugendarbeit im Berliner Golf & Country Club Motzener See e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Motzen.

Hier werden maßgeblich Vorstands- und Mitgliederversammlungen abgehalten.

**§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll schwerpunktmäßig

- Jugendlichen der Zugang zum Golf unter fachkundiger Anleitung ermöglicht werden,
- förderungswürdigen jugendlichen Golfspielern die Möglichkeit eröffnet werden, durch intensives Training die für eine konkurrenzfähige Mannschaft erforderliche Spielstärke zu erreichen.

Jugendlicher bzw. jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§3 Steuerbegünstigter Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Körperschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§4 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftliche mitzuteilen ist.
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen bestimmten Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt oder bei vereinschädigendem Verhalten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen monatlich im Voraus zu entrichten.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Bei vorfristigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.  
Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderungen der Satzung
7. Entscheidung über eingereichte Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er entscheidet über die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel des Vereins zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke (§2 und über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit).

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, damit verbundene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

### **§11 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Drittmittel aufgebracht.

Beiträge können in Bar- und Sachleistungen erbracht werden.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land Brandenburg als juristischer Person des öffentlichen Rechts zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Aktuelle Fassung-Stand: 28. Februar 2014**

(Satzungsänderung §9 gem. Beschlussfassung vom 28. Februar 2014)